



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Betriebsaufnahme der Tagesstrukturangebote an der Primarstufe des Kantons Basel-Stadt (COVID-19)

Gültig ab 5. Juli 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von öffentlich zugänglichen Einrichtungen, einschliesslich Bildungseinrichtungen, ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. Weiter soll vermieden werden, dass grössere Personengruppen in Quarantäne müssen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Schülerinnen und Schüler in den Tagesstrukturen sowie der Mitarbeitenden.

Dieses Schutzkonzept gilt bzw. diese Rahmenbedingungen gelten für die Tagesstrukturen der Primarstufe sowie für Mittagstische, Tagesferien und die Ferienbetreuung an Schulen.

2. Abstandsvorschriften und Hygienemassnahmen

Die Hygieneregeln des **Bundesamtes für Gesundheit (BAG)** sind angemessen einzuhalten.

Abstand halten: Die Abstandsregel muss unter den Schülerinnen und Schülern nicht umgesetzt werden.

Zwischen den Mitarbeitenden sowie zwischen Mitarbeitenden und Eltern ist immer Abstand zu halten und auf das Händeschütteln zu verzichten.

Zwischen Mitarbeitenden und den Schülerinnen und Schülern wird der Abstand von 1,5 Metern wenn möglich eingehalten. Kurze Kontakte zwischen Mitarbeitenden und den Schülerinnen und Schülern mit nur geringem Abstand, beispielsweise beim Vorbeigehen oder bei einem kurzen Gespräch, stellen kein erhöhtes Risiko dar. Wenn bei einem Gespräch der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wird empfohlen, die Dauer so kurz wie möglich zu halten (nicht länger als 15 Minuten).

Händewaschen: Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler waschen sich regelmässig die Hände mit Seife (insbesondere beim Eintritt in die Tagesstrukturäumlichkeiten, vor und nach der Essenszubereitung und dem Essen sowie nach dem Gang zur Toilette). Die Hände werden mit Einweghandtüchern getrocknet.

In Taschentuch oder Armbeugen husten und niesen: Es werden nur Papiertaschentücher verwendet, die nach der einmaligen Benutzung zu entsorgen sind.

Zähne putzen: Das Zähneputzen ist in den Tagesstrukturen wieder erlaubt. Es sind die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln zu wahren.

Lüften und Spielsachen reinigen: Die Räume sind regelmässig zu lüften („Stosslüften“). Die Spielsachen sind regelmässig zu reinigen bzw. zu waschen.

Gebrauch von Desinfektionsmitteln: Schülerinnen und Schüler müssen sich die Hände nicht desinfizieren.

Reinigungsmittel: Für die Reinigung kann Seifenwasser bzw. herkömmlicher Haushaltsreiniger verwendet werden.

Reinigung: Die Räumlichkeiten der Tagesstrukturen an den Schulen werden täglich durch die Putzmannschaft gereinigt. Die Mittagstisch- und Tagesferienanbieter organisieren die Reinigung selber.

Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen reinigen Tisch- und Spielflächen sowie Computer, Telefongeräte, Handys usw. nach Gebrauch bzw. mindestens täglich.

Handschuhe: Handschuhe sollen nur dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. Reinigung, Küchenarbeit oder Behandlung von Verletzungen).

3. Maskentragepflicht

Die **Schülerinnen und Schüler** müssen keine Maske tragen.

Mitarbeitende tragen während der Betreuungsarbeit in den Räumlichkeiten der Tagesstrukturen eine Maske. Auf dem Schulhaus- und Tagesstrukturareal, beim Spiel draussen sowie auf Ausflügen müssen die Mitarbeitenden keine Maske tragen. Diese Regelung gilt nicht im Öffentlichen Verkehr und in öffentlich zugänglichen Räumen (bitte Hinweise beachten).

An Teamsitzungen und in gemeinsamen Pausen tragen Mitarbeitende Masken.

Eltern und Besucher/innen (z.B. Lieferanten und Handwerker) tragen in den Räumlichkeiten der Tagesstrukturen eine Maske.

Die Maskentragepflicht gilt nicht für Personen, die z.B. aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können.

4. Betreuung

Betreuungsschlüssel: Der Betreuungsschlüssel bleibt sich gleich. Sollten Mitarbeitende fehlen, weil sie krank sind, so werden PraktikantInnen, Auszubildende und Zivildienstleistende zum Betreuungsschlüssel dazu gerechnet. Für Notfälle stehen den Tagesstrukturen an den Schulen die SpringerInnen zur Verfügung. Mittagstisch- und Tagesferienanbieter können sich bei der Fachstelle Tagesstrukturen melden. Es wird zusammen nach einer Lösung gesucht.

Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung: Die Gruppen sollen wenn möglich aus den gleichen Schülerinnen und Schülern zusammengesetzt bleiben und von den gleichen Mitarbeitenden betreut werden.

Aktivitäten: Es ist von Vorteil, wenn sich die Schülerinnen und Schüler viel im Freien aufhalten. Auf Aktivitäten, bei denen sich die Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitenden zu nahe kommen bzw. zwingend Körperkontakt entsteht (z.B. „Fangis spielen“), ist zu verzichten.

5. Verpflegung

Keine Selbstbedienung durch die Schülerinnen und Schüler: Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht selber schöpfen. Auch ist es ihnen untersagt, sich selber mit Geschirr, Besteck und Servietten zu bedienen.

Kein Teilen von Lebensmitteln und Geschirr: Esswaren, Getränke, Besteck, Teller usw. dürfen nicht geteilt werden.

Essenszubereitung: Das Essen und die offenen Getränke müssen ausserhalb der Reichweite der Schülerinnen und Schüler an einem geschützten Ort zubereitet werden. Die Vorgaben gemäss Lebensmittelgesetz sind strikt einzuhalten (gilt auch für die Produktion vor Ort).

Äpfel, Rüebl und Co.: Fingerfood ist erlaubt. Allerdings erhält jede Schülerin bzw. jeder Schüler ein eigenes Glas/einen eigenen Teller mit den Frucht- und Gemüsestücken.

Verpflegung der Mitarbeitenden: Die Mitarbeitenden können sich, sofern die Abstandsregel eingehalten werden kann, zusammen mit den Schülerinnen und Schülern verpflegen.

6. Kontakt mit Eltern

Elterngespräche finden unter Einhaltung der Abstandsregeln statt. Die Eltern werden auf das Schutzkonzept sowie die Verhaltens- und Hygieneregeln aufmerksam gemacht.

7. Contact Tracing

Zur allfälligen Nachverfolgung der Infektionsketten sind die Namen der Schülerinnen und Schüler einer Gruppe und der Mitarbeitenden, welche die Gruppe betreuen, täglich schriftlich zu dokumentieren und vor Ort aufzubewahren.

Aufzunehmen sind folgende Angaben: Die Namen und Kontaktangaben der Mitarbeitenden, die Namen der anwesenden Schülerinnen und Schülern, Geburtsdatum, Adresse, Email-Adresse und Telefonnummern der Eltern sowie die Betreuungstage. Die Kontaktangaben der Eltern müssen regelmässig auf ihre Aktualität überprüft werden. Die Daten müssen auf Anfrage in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

8. Mitarbeitende und Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen

Bitte beachten Sie dazu **dringend** die «Richtlinien zum Umgang mit an Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt»: <https://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html>.

Für Mittagstisch- und Tagesferienangebote gelten die Vorgaben sinngemäss. Im Falle von positiv getesteten Personen müssen sie umgehend die Fachstelle Tagesstrukturen kontaktieren, Tel Nr. 061 267 54 65, bzw. die Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen, Tel Nr. 061 208 60 00.

9. Teilnahmebedingungen

Es gelten die üblichen Teilnahmebedingungen in den Tagesstrukturen:
www.volksschulen.bs.ch/schulen/tagesstrukturen.html.

Eltern, deren Kind aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne, die ihren Ursprung in der jeweiligen Einrichtung hat (Schule inkl. Tagesstrukturen sowie externe Mittagstische), zuhause bleiben muss und die Betreuung nicht beanspruchen kann, wird der Elternbeiträge für diese Zeit auf schriftliches Gesuch hin erlassen.

10. Hilfsmaterial

Die Tagesstrukturangebote werden seitens des Kantons mit den nötigen Hygienemitteln sowie Schutzmasken beliefert.

11. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachstelle Tagesstrukturen, tina.papac@bs.ch, Tel Nr. 061 267 54 65, bzw. an die Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen, leitungsgemeindeschulen@riehen.ch Tel Nr. 061 208 60 00.

12. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 5. Juli 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Basel, 29. Juni 2021